

Informationsblatt 4: Reise- und Unterbringungskosten

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Reise- und Unterbringungskosten werden in der Regel problemlos erstattet, sofern sie (i) auf für einen Projektpartner tätiges Personal beschränkt bleiben, (ii) eindeutig projektrelevant sind und (iii) dem Kosten-Nutzen-Prinzip entsprechen. Für Ausgaben, die diesen Kriterien nicht vollständig entsprechen, gelten zusätzliche Anforderungen.

Hintergrund

Reise- und Unterbringungskosten sind Bestandteil transnationaler Projekte. Das vorliegende Informationsblatt informiert über das Meldeverfahren für diese Kosten sowie über allgemeine Grundsätze.

Wer kann Reise- und Unterbringungskosten melden?

Reise- und Unterbringungskosten können grundsätzlich nur für Personal gemeldet werden, das im Rahmen des betreffenden Projekts bei einem Partner beschäftigt ist. Zudem ist für das gesamte beteiligte Personal nachzuweisen, dass die Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts oder der Teilnahme an programmbezogenen Veranstaltungen, wie Seminaren für Controller oder Workshops zur Berichterstattung, steht.

Auch Reise- und Unterbringungskosten von externen Experten und Dienstleistern können im Rahmen des Programms geltend gemacht werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung (z. B. Vertrag oder gleichwertiges Schriftstück) vorliegt und die gesamten gemeldeten Reisekosten für die Umsetzung des Projekts notwendig sind. Die Fachkenntnisse und die Rolle aller auf diese Weise geförderten Personen sind entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren. Wie für reguläres Projektpersonal ist auch hierbei nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip zu verfahren. Diese Kosten sind unter der Kostenkategorie „**Externe Fachkenntnisse und Dienstleistungen**“¹ abzurechnen. Darunter fallen beispielsweise Reisekosten für Fachreferenten, die im Rahmen eines Projekts Vorträge auf Konferenzen halten.

¹ Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

Welche Ausgaben können gemeldet werden?

Die Kosten, die gemeldet werden können, sind beschränkt auf:

- Reisekosten (z. B. Flugticket, Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Reise- und Kfz-Versicherung, Benzin, Fahrtkostenvergütung, Maut und Parkgebühren. Hinweis: Bußgelder für Falschparken und Geschwindigkeitsübertretungen sind **nicht** erstattungsfähig.)
- Verpflegung
- Unterbringung (z. B. Hotelzimmer)
- Visagebühren
- Tagesspesen auf Reisen (im Einklang mit den schriftlichen Regeln der Partnerorganisation)

Es muss sichergestellt werden, dass kostenlose Leistungen (z. B. vom Veranstalter gestellte Unterkunft, kostenlos bereitgestellte Verpflegung etc.) sowie direkt abgerechnete Ausgaben (z. B. Rechnung für das Mittagessen einer Gruppe) gemäß den schriftlich niedergelegten Standardbestimmungen der Partnerorganisation korrekt von den geltend gemachten Reiskosten abgezogen werden. Die Doppelförderung dieser Ausgaben ist nicht erlaubt.²

Detailbestimmungen

- Reise- und Unterbringungskosten müssen in eindeutigem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und müssen ferner (i) für die effektive Umsetzung des Projekts notwendig sein oder (ii) im Zusammenhang mit der Teilnahme an programmbezogenen Veranstaltungen stehen. Unter keinen Umständen kommt das Programm für Reisekosten von Ehepartnern oder anderen Familienmitgliedern auf.
- Die Wahl von Reisemitteln und Unterkünften sollte stets nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip erfolgen, wobei immer die kostengünstigste Option für jede Reise vorzuziehen ist, außer in den Standardbestimmungen der betreffenden Organisation ist etwas anderes festgelegt.
- Reise- und Unterbringungskosten können nur für unmittelbar für die Durchführung von Projektaktivitäten notwendiges Personal gemeldet werden. Der Partner muss in der Lage sein, den Umfang und die Dauer des Personaleinsatzes bei einer Veranstaltung (z. B. einer Konferenz/einem Seminar) zu begründen. Dabei dürfen nur die Kosten/Ausgaben für die Tage abgerechnet werden, die tatsächlich zur Durchführung der Tätigkeit benötigt werden (z. B. keine zusätzlichen Nächte).
- Umfasst eine Reise Tätigkeiten für mehrere Projekte oder Tätigkeiten für das Projekt und für anderweitige Angelegenheiten der gastgebenden Organisation, sind die Reise- und Unterbringungskosten anteilmäßig abzurechnen. Dies gilt beispielsweise, wenn die verreisende Person im Zuge einer Reise an drei Meetings teilnimmt, aber nur eines davon projektbezogen ist. In diesem Fall wird das Projekt zunächst nur ein Drittel der Reisekosten übernehmen. Ungeachtet der Einzelheiten der Methode, die zur anteilmäßigen Berechnung der über das Projekt abgerechneten Kosten gewählt wird, gilt, dass die Methode fair, transparent und gut dokumentiert zu sein hat.

Referenzen

- Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

² Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)